

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz)

A. Zielsetzung

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll das Ausländerzentralregister eine neue umfassende Rechtsgrundlage erhalten, die vor allem auch den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.) entspricht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf regelt den Inhalt des Registers sowie die Datenübermittlung an und durch die Registerbehörde, trifft bereichsspezifische Bestimmungen zum Datenschutz und legt die Rechte der Betroffenen gegenüber der Registerbehörde fest.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Dem Bund entstehen durch notwendige Softwareänderungen Kosten in Höhe von ca. 2,3 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 443 05 — Au 125/94

Bonn, den 11. Mai 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Ausländerzentralregistergesetzes (AZR-Gesetz)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist inhaltsgleich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6938

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Verfahren

Der Bundesrat bedauert, daß der federführende Innenausschuß des Deutschen Bundestages seine Beratungen zu der gleichlautenden Fraktionsinitiative in der Sache abgeschlossen hat, ohne die Stellungnahme des Bundesrates zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abzuwarten.

Er bittet die Bundesregierung, diese Stellungnahme und ihre Gegenäußerung unverzüglich dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, damit dort vor der Beratung in zweiter und dritter Lesung geprüft werden kann, inwieweit über das Votum des Innenausschusses des Deutschen Bundestages hinaus die Anregungen des Bundesrates aufzunehmen sind bzw. ob dieser Ausschuß um eine erneute Beratung zum Entwurf des Ausländerzentralregistergesetzes zu bitten ist.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die für das Verständnis des Gesetzes wichtigen Begriffsbestimmungen nicht zentral in einem der ersten Paragraphen des Gesetzes legaldefiniert werden sollten.

Begründung

Nach dem Muster anderer Gesetze (z. B. §§ 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes) sollten die wichtigsten Begriffsbestimmungen in einer der ersten Vorschriften des Gesetzes getroffen werden. Anbieten würden sich die zu Verwechslungen Anlaß gebenden Begriffe „Grunddaten“ und „Grundpersonalien“, „Vertriebenenbehörden“ (Stellen, die in Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständig sind) usw.

Durch die Änderung ließe sich der Gesetzestext straffen und seine Lesbarkeit erhöhen.

3. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Folgeänderungen

In § 2 Abs. 2 ist die Nummer 2 zu streichen.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Folgeänderungen infolge der Streichung vorzunehmen sind.

Begründung

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2

Dieser Speicheranlaß ist ein Unterfall zu Nummer 3 der Entwurfsfassung.

Zu den Folgeänderungen

Die Streichung der Nummer 2 bedingt Folgeänderungen im Gesetzentwurf, die — auch wegen der weiteren vom Bundesrat geforderten Änderungen — besser von der Bundesregierung in das weitere Gesetzgebungsverfahren eingeführt werden sollten.

4. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10

In § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10 sind jeweils die Worte „, wenn eine erneute Antragstellung bei einer anderen Stelle zu besorgen ist“ zu streichen.

Begründung

Die Speicherung von Daten über frühere abgelehnte Anträge auf Feststellung der Eigenschaft als Deutscher oder Aussiedler sollte nicht von der Prognose abhängig gemacht werden, daß eine erneute Antragstellung bei einer anderen Stelle zu besorgen ist. Eine solche Prognose setzt Wertungen voraus, die im Einzelfall schwierig zu treffen sein können. Einfacher ist es, Ablehnungen generell im AZR zu speichern. Im Interesse des Persönlichkeitsschutzes kann zum Ausgleich für nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10 gespeicherte Daten eine kurze Lösungsfrist in der nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehenen Rechtsverordnung vorgesehen werden.

5. Zu § 2 Abs. 3 — neu —

In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Abweichende Regelungen nach europäischem Gemeinschaftsrecht bleiben unberührt.“

Begründung

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 4 der EG-Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (90/364/EWG) darf der Mitgliedstaat für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen EG-Ausländer lediglich die Vorlage eines gültigen Passes bzw. Ausweises sowie den Nachweis bestimmter in Artikel 1 der Richtlinie abschließend aufgeführter Voraussetzungen verlangen. Da weitere Daten aufgrund der Richtlinie nicht erhoben werden dürfen, verbietet sich damit auch deren Speicherung im AZR. Demgegenüber sieht § 2 des Gesetzentwurfs eine generell zugelassene Speicherung von Daten eines Ausländers, der sich im Bundesgebiet aufhält, vor. § 2 des Gesetzentwurfs bedarf daher einer entsprechenden Klarstellung, daß abweichende Regelungen nach

europäischem Gemeinschaftsrecht unberührt bleiben.

6. Zu § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4

sind die Worte „Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit“ durch die Worte „Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten“ zu ersetzen.

b) In Nummer 5

sind die Worte „dort zuletzt ausgeübter Beruf, Staatsangehörigkeit des Ehegatten oder früheren Ehegatten“ durch die Worte „Staatsangehörigkeiten des Ehegatten“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Zur besseren Identifizierbarkeit des Ausländers würde beitragen, wenn auch der Bezirk, in dem der Geburtsort liegt, im Register gespeichert würde. Die weitere Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß ein Ausländer mehrere Staatsangehörigkeiten haben kann.

Zu Buchstabe b

Die nach der Gesetzesvorlage vorgesehene Speicherung der Daten zum „zuletzt ausgeübten Beruf“ und zur „Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten“ ist nicht erforderlich. Weder aus dem Verhältnis zu einem früheren Ehegatten noch aus dem zuletzt ausgeübten Beruf des Ausländers lassen sich ausländerrechtlich relevante Sachverhalte ableiten, so daß diese Daten mangels Erforderlichkeit nicht erhoben werden müssen, zumal deren Fortschreibung nicht zeitnah zu gewährleisten ist. Zudem sind diese Daten für die Substitutionsfunktion des Registers ungeeignet.

7. Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs genannte Grund, diese Daten für Planungszwecke, z. B. Familiennachzug, zu erheben, ist wegen eines daraus resultierenden übermäßig umfangreichen Datenpflegeaufwandes kaum zu realisieren. Ferner müßte, um eine fortlaufende Aktualität des AZR zu diesem Bereich zu gewährleisten, jeder Ausländer verpflichtet werden, jede Veränderung seiner Verwandtschaftsverhältnisse (z. B. Geburt eines Enkels, Tod der Eltern im Ausland) gegenüber der Ausländerbehörde unverzüglich anzuzeigen. Zudem erscheint fragwürdig, ob selbst bei Kenntnis der Verwandtschaftsverhältnisse eines jeden Ausländers verläßliche Aussagen über das Nachzugsverhalten

und die Wanderungsbewegungen gemacht werden können. Eine Speicherung dieser Daten ist daher entbehrlich.

8. Zu § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1

sind nach dem Wort „Übermittlungssperre“ die Worte „, die sich auf einzelne Daten oder den gesamten Datensatz beziehen kann,“ einzufügen.

b) In Satz 3

sind die Worte „Diese entscheiden“ durch die Worte „Die Registerbehörde entscheidet“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, nur einzelne Daten eines Datensatzes zu sperren, wenn bereits dadurch das Ziel der Übermittlungssperre erreicht werden kann.

Zu Buchstabe b

Über die Einrichtung einer Übermittlungssperre kann nur eine Stelle entscheiden. Dies sollte als speichernde Stelle die Registerbehörde sein.

9. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Eine Übermittlungssperre nach Absatz 1 Satz 1 ist von den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stellen von Amts wegen zu speichern, wenn

1. der Betroffene als Asylberechtigter anerkannt ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können.“

Begründung

In den Fällen, in denen der Betroffene als Asylberechtigter anerkannt wurde, ist eine Sperrung der Datenübermittlung an die Behörden anderer Staaten und hier insbesondere des Herkunftsstaates des Asylberechtigten zwingend geboten, um die Gefahr möglicher Repressalien des Herkunftsstaates wegen der Asylgewährung gegen den Betroffenen oder seine dort lebenden Angehörigen zu unterbinden.

10. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 — neu —

In § 4 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

„§ 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gilt entsprechend.“

Begründung

Durch die Verweisung auf § 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes werden absolute Übermittlungssperren in Fällen des § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes bzw. in Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Interesse des Schutzes des Adoptionsgeheimnisses usw. getroffen.

11. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3 — neu —

In § 4 Abs. 2 ist nach dem neuen Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

„Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist auch eine gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern.“

Begründung

Im Interesse des Schutzes gefährdeter Zeugen ist es erforderlich, eine Regelung aufzunehmen, die es auf Initiative der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, die Übermittlungssperre auch auf inländische öffentliche Stellen auszudehnen. Dies ist zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem Schutz gefährdeter Personen geboten, die dem Zeugenschutzprogramm unterfallen, um sie dem Zugriff von Tatverdächtigen oder deren Helfern zu entziehen, gegen die sie im Strafverfahren ausgesagt haben. Diese Maßnahme liegt im öffentlichen Interesse, weil sie auch der wirksamen und ordnungsgemäßen Strafrechtspflege dient.

12. Zu § 5 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Konkretisierung der Formulierung „Feststellung anderer Sachverhalte“ in § 5 Abs. 2 vorzunehmen.

Begründung

Die jetzige Gesetzesformulierung ermöglicht auf Ersuchen der Nachrichtendienste die Anbringung von Suchvermerken zur Feststellung anderer Sachverhalte als zur Feststellung des Aufenthalts. Eine auch nur ansatzweise Eingrenzung dieser „anderen Sachverhalte“ ist weder dem Gesetzeswortlaut noch der Begründung zu entnehmen. Das AZR wird auf diese Weise zu einem nicht mehr überschaubaren Instrument nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung.

13. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1

In § 5 Abs. 3 Nr. 1 sind nach der Angabe „§ 14 Abs. 1“ die Worte „sowie bei Suchvermerken der Strafverfolgungsbehörden die mitgeteilten Daten“ einzufügen.

Begründung

§ 5 Abs. 3 soll nach der Begründung des Entwurfs sicherstellen, daß nur die Daten übermittelt werden, die zu dem mit dem Suchvermerk verfolgten Zweck benötigt werden. Ähnlich wie die Verfassungsschutzbehörden, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst benötigen auch die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig die jeweils mitgeteilten Daten.

14. Zu § 5 Abs. 5 Satz 1

In § 5 Abs. 5 Satz 1 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Regelung in § 29 des Bundeszentralregistergesetzes. Ein sachlicher Grund, warum die Speicherfrist im Ausländerzentralregister kürzer als im Bundeszentralregister sein soll, ist nicht ersichtlich. Für die Praxis ist es schwierig, mit unterschiedlichen Fristen zu arbeiten.

15. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 — neu — und § 14

§ 5 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Suchvermerk wird nur auf besonderes Ersuchen übermittelt.“

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert wird, kann beantragen, daß er auf jedes Ersuchen übermittelt oder für andere Stellen gesperrt wird.“

Als Folge ist in § 14 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Der Suchvermerk sollte umfassend in § 5 geregelt werden.

Zu Buchstabe a

Satz 2 weist auf den Regelfall der Übermittlung auf besonderes Ersuchen hin. Das war im vorgelegten Gesetzentwurf nur aus § 14 Abs. 2 zu entnehmen.

Zu Buchstabe b

Der neu hinzugefügte Satz 3 bestimmt die möglichen Ausnahmen zum Regelfall. Er faßt Absatz 5 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 des vorgelegten Gesetzentwurfs zusammen.

16. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 8

In § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind nach dem Wort „Vertriebenen“ die Worte „, Aussiedler und Spätaussiedler“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich, da Spätaussiedler keine Vertriebenen im Sinne der §§ 1 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes sind.

17. Zu § 6 Abs. 3 Satz 1

In § 6 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort „Länder“ die Worte „sowie die Staatsanwaltschaften“ einzufügen.

Begründung

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 teilen die Polizeien Daten zu den Straftaten, die in § 2 Abs. 2 Nr. 7 erwähnt sind, mit. Nach § 6 Abs. 3 dürfen dies auch die Verfassungsschutzbehörden. Auch die Staatsanwaltschaft sollte die Befugnis haben, die entsprechenden Daten an das Ausländerzentralregister zu übermitteln.

18. Zu § 7 Satz 3

In § 7 Satz 3 sind nach den Worten „übergegangen ist“ die Worte „, soweit sie zum automatisierten Verfahren zugelassen ist“ einzufügen.

Begründung

Bei einem Wechsel der Zuständigkeit kann die Behörde nur dann zur Berichtigung und Aktualisierung des Datensatzes im Wege der Direkteingabe verpflichtet sein, wenn sie für das Online-Verfahren zugelassen ist und über die erforderliche technische Ausstattung verfügt.

19. Zu § 7 Satz 4

In § 7 Satz 4 sind die Worte „zu übermittelnden“ durch die Worte „zur Übermittlung zugelassenen“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Beschränkung der Eingabeberechtigung auf jeweils im Einzelfall zu übermittelnde Daten dürfte nicht gewollt sein, sie wäre auch technisch nicht realisierbar.

20. Zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1

In § 9 Abs. 2 Satz 2 und in § 13 Abs. 2 Satz 1 ist jeweils der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

„es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ihre Verwendung zur Verfolgung oder Ver-

hinderung einer Straftat von erheblicher Bedeutung führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

Begründung

Eine ähnliche Regelung enthält Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer Gesetze (BR-Drucksache 144/94). Protokolldaten sollten für die Verfolgung von erheblichen Straftaten verwendet werden können. So ist z. B. denkbar, daß Schleuser über Mittelsmänner falsche Daten im Ausländerzentralregister speichern oder richtige Daten aus dem Ausländerzentralregister abrufen, um das Risiko für einzuschleusende Ausländer zu verringern oder abschätzen zu können, oder aber, um ihre Helfer mit den Daten unter Druck zu setzen. Es wäre unerträglich, wenn aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen hiergegen nicht eingeschritten werden könnte.

21. Zu § 11 Abs. 1

§ 11 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die ersuchende Stelle darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Sie darf die Daten zu einem anderen Zweck nur dann verwenden, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen.“

Begründung

§ 11 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs führt zu einem sehr verwaltungsaufwendigen Verfahren in den Fällen, in denen die Daten an eine öffentliche Stelle übermittelt werden. Das geht über das für den Schutz des Betroffenen erforderliche Maß hinaus. In den Fällen, in denen die Daten zu dem entsprechenden Zweck einer öffentlichen Stelle übermittelt werden dürfen, sollten sie auch von dieser Stelle grundsätzlich genutzt werden können. Ein Ersuchen um erneute Übermittlung von Daten, die bereits bei der ersuchenden Stelle vorliegen, erscheint ebensowenig sachgerecht wie die Mitteilungspflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 3. Unklar ist im übrigen, was bei der Registerbehörde mit den Mitteilungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 geschehen soll.

22. Zu § 11 Abs. 2

§ 11 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Worte „und anderenfalls eine unvertretbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde“ zu streichen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Sie darf die Daten auch an die ihr übergeordneten Aufsichtsbehörden und an eine sonstige öffentliche Stelle übermitteln, soweit ein anderes Gesetz die Übermittlung der Daten voraussetzt.“

c) Satz 3 des Entwurfs ist zu streichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Es erscheint weder sinnvoll noch vermittelbar, daß etwa die Polizei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Daten beim Ausländerzentralregister abfragt, diese dann aber grundsätzlich nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeben darf, mit der Folge, daß die Daten von der Staatsanwaltschaft erneut beim Ausländerzentralregister abgefragt werden müssen.

Zu Buchstabe b

Der Hinweis auf die Aufsichtsbehörden ist erforderlich, da die Datenweitergabe an die Aufsichtsbehörden der Ausländerbehörden — Regierungspräsidien, Ministerium — nach dem bisherigen Entwurf problematisch ist. Absatz 2 Satz 1 erlaubt die Weiterübermittlung nur, wenn die Angaben der weiteren Stelle „unmittelbar“ aus dem Register hätten übermittelt werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht die umfassende Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, aber nicht an die Aufsichtsbehörden vor. Die Landesmittelbehörden finden überhaupt keine Erwähnung. Die obersten Landesbehörden erhalten nur Daten, soweit sie mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als „eigene Aufgabe“ betraut sind (§ 15 Abs. 2). Diese Voraussetzung ist bei Wahrnehmung der Aufsicht nicht erfüllt. Die Aufsichtsbehörden dürften deshalb nur die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 von den Ausländerbehörden erhalten, die sie auch unmittelbar vom Ausländerzentralregister abrufen könnten.

Darüber hinaus ist nach dem vorgelegten Gesetzentwurf die Aktenübersendung gemäß § 163 Abs. 2 StPO problematisch. Soweit Polizeibehörden in ihrer Funktion als Strafverfolgungsbehörde tätig werden, sind sie danach verpflichtet, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Sind darin Auszüge aus dem AZR enthalten, stellt sich die Frage, ob das AZR gegenüber der StPO als das speziellere und neuere Gesetz Vorrang genießt und — falls ja — ob § 11 Abs. 2 dann die vollständige Übersendung der Akten, einschließlich der aus dem AZR entnommenen Daten, zuläßt. Der Hinweis auf die in einem anderen Gesetz vorausgesetzte Weiterübermittlung vermeidet hier Schwierigkeiten.

Zu Buchstabe c

Es ist nicht ersichtlich, was in der Registerbehörde aufgrund der Mitteilungen veranlaßt werden soll. Die Regelung führt zu unnötigem Aufwand.

23. Zu § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist das Komma am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) zur Verfolgung von Straftaten“.

Begründung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist die Gruppenauskunft nur unter einschränkenden Merkmalen zulässig („erforderlich und angemessen“, soweit „die Daten auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können“). Die weiteren einschränkenden Merkmale in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b erscheinen vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, zumal die Registerbehörde nur selten in der Lage sein wird zu beurteilen, ob eine Straftat organisiert begangen wird. Es erscheint nicht sachgerecht, wenn die Strafverfolgungsbehörden für ein entsprechendes Ersuchen um Gruppenauskunft hierzu ausführliche Darlegungen machen müssen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2). Solche Darlegungen verzögern nicht nur das Verfahren, sondern können auch zu einer Verteilung des Ermittlungserfolges führen. Auch sachlich besteht für die Einschränkung kein Anlaß.

24. Zu § 12 Abs. 1 Satz 3

§ 12 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Es erscheint nicht gerechtfertigt, Daten von Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, generell von „Gruppenauskünften“ auszunehmen. In Ausnahmefällen, etwa bei akuter Gefährdung bestimmter Volksgruppen durch ausländische Terroristen, kann ein überwiegendes öffentliches Interesse daran bestehen, auch Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ermitteln zu können.

Ein sachlicher Grund dafür, weshalb zum Beispiel Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Auskünfte über Personen erhalten sollen, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, ist nicht ersichtlich.

25. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Ausländerbehörden,“ die Worte „die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes,“ einzufügen.

Begründung

Aufnahmeeinrichtungen und Stellen, denen Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen übertragen sind, sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Kenntnis von Daten des Ausländerzentralregisters angewiesen.

26. Zu § 16 Abs. 1 bis 4 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

a) § 16 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder und an die Staatsanwaltschaften werden zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, an die Polizeivollzugsbehörden auch zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, sowie an Gerichte für Zwecke der Rechtspflege auf Ersuchen die im Register gespeicherten Daten übermittelt.“

b) § 16 Abs. 2 bis 4 ist zu streichen.

c) In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ die Worte „und die Gerichte“ einzufügen.

Als Folge ist dem § 14 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„§ 16 bleibt unberührt.“

Begründung

Der Antrag ist angelehnt an die Formulierung im Beschluß des Bundesrates vom 22. September 1989 zu § 10 des Entwurfs eines Gesetzes über das Ausländerzentralregister (BR-Drucksache 377/89 — Beschluß). § 16 Abs. 1 bis 4 enthält eine unübersichtliche Regelung, die die angesprochenen Gerichte und Behörden gegebenenfalls dazu zwingt, Mehrfachersuchen an das Ausländerzentralregister zu richten, um an benötigte Daten zu kommen. So ist beispielsweise ein erneutes Ersuchen im Sinne von § 16 Abs. 3 erforderlich, um den Familienstand eines Ausländers zu erfahren. Ein sachlicher Grund hierfür sowie für die Regelung, daß beispielsweise der Familienstand nicht im automatisierten Verfahren abgerufen werden kann, ist nicht ersichtlich, zumal Verfahren gegen Ausländer sehr zahlreich sind.

27. Zu § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind nach dem Wort „Ausländerbehörden,“ die Worte „die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes,“ einzufügen.

Begründung

Aufnahmeeinrichtungen und Stellen, denen Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen übertragen worden sind, benötigen teilweise kurzfristig

Daten über Ausländer. Aus diesem Grund muß die Möglichkeit des Abrufs von Daten aus dem Ausländerzentralregister im automatisierten Verfahren zugelassen werden.

28. Zu § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Notwendigkeit eines On-line-Anschlusses für die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zu prüfen.

Begründung

Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst einen automatisierten Zugriff auf den Datenbestand des Registers zu ermöglichen. Der Kreis der On-line-Anschlußnehmer sollte unter Anlegung eines strengen Maßstabes so klein wie möglich gehalten werden.

Die Vorschriften der Nachrichtendienstgesetze, die einen automatisierten Abruf aus anderen Datenbeständen ausschließen — § 27 BVerfSchG, § 13 MADG und § 11 BNDG —, würden zwar der in § 22 Abs. 1 Nr. 8 vorgesehenen Regelung nicht entgegenstehen, sprechen aber eher dafür, daß auch der On-line-Zugriff auf den Datenbestand des AZR nicht erforderlich sein dürfte. Jedenfalls ist die Notwendigkeit derartiger On-line-Abrufe im Gesetzgebungsverfahren bislang nicht ausreichend dargelegt worden.

29. Zu § 22

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob entsprechend § 10 Abs. 4 Satz 3 BDSG die Registerbehörde verpflichtet werden sollte, durch geeignete Stichprobenverfahren zu gewährleisten, daß der Abruf personenbezogener Daten festgestellt und überprüft werden kann.

Begründung

Die Kontrolle über die Zulässigkeit von Abrufen sollte nicht alleine dem Empfänger obliegen.

30. Zu § 32 Abs. 1 Nr. 3a — neu —

In § 32 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. die Landeskriminalämter.“

Begründung

Ebenso wie das Bundeskriminalamt benötigen die Landeskriminalämter Daten aus der Visadatei.

Auch die Landeskriminalämter bearbeiten Ermittlungsverfahren der Organisierten Kriminalität.

tät. Die Landeskriminalämter sind außerdem in den Ländern zentrale Informationsstellen zur Bekämpfung der Geldwäsche; deshalb sind sie nach dem Geldwäschegesetz in der gesetzlich vorgesehenen Frist von zwei Tagen bei der erforderlichen Abklärung von Finanztransaktionen und Reisebewegungen möglicher Verdächtiger ebenso wie das BKA auf Daten der Visadatei zur sachgerechten Aufgabenerledigung zwingend angewiesen.

Den Landeskriminalämtern obliegt ebenso wie dem BKA die Aufgabe der Zielfahndung. Auch in diesem Zusammenhang ist die für das BKA gegebene Begründung auf die Landeskriminalämter zu übertragen.

Es ist deshalb geboten, die Landeskriminalämter als Übermittlungsempfänger aufzunehmen.

31. Zu § 32 Abs. 1 Nr. 5 — neu —

§ 32 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 5 anzufügen:
„5. die Gerichte und Staatsanwaltschaften.“

Begründung

Ein sachlicher Grund dafür, weshalb Daten aus der VISA-Datei nicht an die Gerichte und Staatsanwaltschaften übermittelt werden dürfen, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, ist nicht ersichtlich. Derartige Daten können für die Strafverfolgung, aber auch z. B. für verwaltungsgerichtliche Entscheidungen von Bedeutung sein.

32. Zu § 33 Satz 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Notwendigkeit eines On-line-Anschlusses für die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst zu prüfen.

Begründung

Es bestehen erhebliche Bedenken dagegen, den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst einen automatisierten Zugriff auf den Datenbestand des Registers zu ermöglichen. Der Kreis der On-line-Anschlußnehmer sollte unter Anlegung eines strengen Maßstabes so klein wie möglich gehalten werden.

Die Vorschriften der Nachrichtendienstgesetze, die einen automatisierten Abruf aus anderen Datenbeständen ausschließen — § 27 BVerfSchG, § 13 MADG und § 11 BNDG —, würden zwar der in § 33 Satz 1 vorgesehenen Regelung nicht

entgegenstehen, sprechen aber eher dafür, daß auch der On-line-Zugriff auf den Datenbestand des AZR nicht erforderlich sein dürfte. Jedenfalls ist die Notwendigkeit derartiger On-line-Abrufe im Gesetzgebungsverfahren bislang nicht ausreichend dargelegt worden.

33. Zu § 34

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Vorschrift des § 34 den Interessen der Strafverfolgungsbehörden nicht hinreichend Rechnung trägt. Es besteht nämlich die Gefahr, daß dem Betroffenen durch das ihm eingeräumte Auskunftsrecht ein Mittel an die Hand gegeben wird, den Ermittlungsstand in einem gegen ihn geführten Strafverfahren abzufragen und sein Verhalten darauf einzurichten. Dadurch würde die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet. Die Regelungen in § 34 Abs. 2 und 3 des Entwurfs treffen keine hinreichende Vorsorge gegen diese Gefahr.

Besonders gravierend wird die Frage der Gefährdung der Interessen der Strafverfolgung im Bereich der Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung und der Niederlegung von Suchvermerken. Ziel der Datenspeicherung insoweit ist es, Erkenntnisse zu gewinnen, um des Betroffenen habhaft zu werden oder seinen Aufenthalt zu ermitteln. Dieses Ziel würde jedoch vereitelt, wenn er durch eine Auskunft Kenntnis von diesen Maßnahmen erhielte und dadurch in die Lage versetzt würde, sein Verhalten entsprechend einzurichten.

Der Bundesrat bittet daher, auf eine Änderung des § 34 hinzuwirken, die den Interessen der Strafverfolgungsbehörden hinreichend Rechnung trägt.

34. Zu § 37 Abs. 2

§ 37 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Nach Absatz 1 Nr. 1 gesperrte Daten dürfen mit einem Hinweis hierauf an öffentliche Stellen übermittelt werden.“

- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Auch wenn ein Datum bestritten ist, haben öffentliche Stellen bei Vorliegen der übrigen Übermittlungsvoraussetzungen grundsätzlich ein Interesse an der Kenntnis des Datums. Es kann z. B. nicht sein, daß ein bestrittenes Geburtsdatum dazu führt, daß Angaben hierzu nicht mehr übermittelt werden. Dies könnte im genannten Beispielsfall die Prüfung von Nachzugsberechtigungen in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.

Auch die Meldegesetze sehen die Übermittlung bestrittener Daten an öffentliche Stellen mit

einem Hinweis auf die Tatsache des Bestreitens vor.

35. Zu § 42 Abs. 1 und 2 Nr. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 42 Abs. 1 und 2 Nr. 1 im Hinblick darauf erforderlich ist, daß er im wesentlichen nur den Wortlaut des § 42 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BDSG wiederholt. Sofern diese Prüfung zum Ergebnis führen sollte, daß eine eigenständige Strafvorschrift im Ausländerzentralregistergesetz erforderlich ist, sollte § 42 des Gesetzentwurfs in Anlehnung an die entsprechende Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes dahin geändert werden, daß

— in Absatz 1 nach dem Wort „unbefugt“ die Worte „entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes“ eingefügt werden und

— Absatz 2 Nr. 1 wie folgt gefaßt wird:

„1. entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder“.

36. Zu § 44

§ 44 ist wie folgt zu fassen:

„§ 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 40 und 41 am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Die Registerbehörde und die übrigen mit dem Ausländerzentralregister zusammenarbeitenden öffentlichen Stellen benötigen eine längere Vorlaufzeit, um sich auf die geänderten Verfahren einzustellen.

Die §§ 40 und 41 müssen sofort in Kraft treten, damit die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 2**

Die Aufnahme einer gesonderten Vorschrift mit Begriffsdefinitionen empfiehlt sich nicht. Die Begriffe sind im Entwurf definiert und überwiegend nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Regelung verständlich.

Zu Nummer 3

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Mit der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlings nach § 32a des Ausländergesetzes sind so viele Besonderheiten verbunden (z. B. das Verhältnis der Aufenthaltsbefugnis nach § 32a zum Betreiben eines Asylverfahrens, die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32a trotz Vorliegens von Versagungsgründen nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1, die Möglichkeit der Kontingentbildung, die Verteilung auf die Länder, die Beschränkung des Aufenthalts auf das Gebiet eines Landes, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit), daß es zweckmäßig erscheint, diesen Speicheranlaß gesondert von den übrigen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen aufzuführen.

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Die Ergänzung ist nicht notwendig. Europäisches Gemeinschaftsrecht ist im Rahmen nationalen Rechts ohne besondere gesetzliche Anordnung stets zu beachten.

Zu Nummer 6

a) und b)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 7

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8

a) Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Die Möglichkeit, jedes Datum gesondert zu sperren, wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Da die Übermittlungssperre i. d. R. nur gegenüber nichtöffentlichen Stellen wirkt, wäre ein derartiger Aufwand nicht zu rechtfertigen.

b) Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Es ist sachgerecht, jeweils die Behörde über den Antrag auf Speicherung einer Übermittlungssperre entscheiden zu lassen, an die sich der Antragsteller mit seinem Anliegen wendet. Diese Behörde steht in unmittelbarem Kontakt mit dem Antragsteller und kann dessen Anliegen in der Regel am besten beurteilen. Das trägt auch zu einer schnellen Entscheidung bei, die im Interesse des Antragstellers liegt.

Zu Nummer 9

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Die Regelung des § 26 Abs. 1 und 2 ist ausreichend, um die Übermittlung der Daten eines Asylberechtigten an Behörden des Herkunftsstaats zu verhindern. Es erscheint nicht sachgerecht, bei Asylberechtigten die Daten gegenüber allen nichtöffentlichen Stellen zu sperren.

Zu Nummer 10

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Eine Konkretisierung der im Entwurf enthaltenen Formulierung ist nicht notwendig. Bei den „anderen Sachverhalten“ im Sinne von § 5 Abs. 2 handelt es sich um Sachverhalte, die an die Registerbehörde übermittelt werden dürfen und die in der Anlage zur Begründung enthalten sind, sowie um Auskunftersuchen, die an die Registerbehörde gerichtet werden. Eine Aufzählung in der Weise, wie sie in der Anlage zur Begründung enthalten ist und später Bestandteil der nach § 40 zu erlassenden Rechtsverordnung sein wird, würde den Rahmen sprengen.

Zu Nummer 13

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Der Vorschlag übersieht, daß die Strafverfolgungsbehörden nur Suchvermerke nach § 5 Abs. 1 zur Feststellung des Aufenthalts eines Ausländers einstellen können. Die nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 mitzuteilenden Daten enthalten alle für einen Suchvermerk nach § 5 Abs. 1 relevanten Informationen.

Zu Nummer 14

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Das Ausländerzentralregistergesetz und das Bundeszentralregistergesetz verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Die Angleichung der Fristen ist daher nicht notwendig.

Zu Nummer 15

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Es ist systematisch sachgerechter, die im Entwurf in § 14 Abs. 2 zu den Suchvermerken enthaltenen Regelungen dort zu belassen, um die Daten, die an alle öffentliche Stellen übermittelt werden dürfen, in einer Vorschrift aufzuführen.

Zu Nummer 16

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 18

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 19

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 20

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Im Hinblick auf die Lösungsfristen, die in der nach § 40 zu erlassenden Rechtsverordnung für die im Register zu speichernden Daten bestimmt werden sollen (derzeitige Regelung: zehn Jahre nach letzter Ausreise des Ausländers), dürfte es in der Praxis nahezu ausgeschlossen sein, daß zur Verfolgung oder Verhinderung von Straftaten auf die Protokolldaten zurückgegriffen werden muß.

Zu Nummer 21

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Nach der Regelung des Gesetzentwurfs unterliegen bestimmte Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen einer strengen Zweckbindung. Die vorgeschlagene Möglichkeit, auch diese Daten unter bestimmten Voraussetzungen zu anderen Zwecken zu verwenden, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht annehmbar.

Zu Nummer 22

a) Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Die Regelung ist sachgerecht. Grundregel muß bleiben, daß die Behörde, die Daten benötigt, sich mit einem eigenen Ersuchen an die Registerbehörde wendet. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, daß stets die aktuellen Daten übermittelt werden. Nur unter den im Gesetzentwurf genannten engen Voraussetzungen sollte es möglich sein, von der Grundregel abzuweichen.

Im Regelfall wird die Weiterübermittlung an die Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörden zulässig sein, weil anderenfalls die Aufgabenerfüllung dieser Behörden erheblich erschwert würde. Eine unmittelbare Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaften ist in § 16 und an die Aufsichtsbehörden in § 39 geregelt.

b) Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Auf die Begründung zu Nummer 22 Buchstabe a wird verwiesen.

c) Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Die Mitteilung der Zweckbestimmung stellt sicher, daß Weiterübermittlungen von Daten aus dem Register in gleicher Weise einer datenschutzrechtlichen Kontrolle unterliegen wie Abrufe von Daten aus dem Register. Bei dem von der Registerbehörde oder anderen Stellen vorgenommenen Abrufen wird der Zweck der Abrufe stets protokolliert, um auch insoweit eine datenschutzrechtliche Kontrolle zu ermöglichen (vgl. § 3 Abs. 1).

Zu Nummer 23

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Die restriktive Regelung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig, da der mit der Gruppenauskunft verbundene Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht auch unbeteiligter Personen nur aus schwerwiegenden Gründen zu rechtfertigen ist.

Zu Nummer 24

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es angezeigt, die Daten von Ausländern mit verfestigtem Aufenthaltsstatus von Gruppenauskünften auszunehmen.

Zu Nummer 25

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 26

a) und b)

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Das gestufte Verfahren der Datenübermittlung an die sonstigen Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte ist vor allem aus datenschutzrechtlichen Gründen geschaffen worden. Es trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, die Übermittlung auf die im Einzelfall jeweils erforderlichen Daten zu beschränken. Der mit dem Verfahren verbundene Verwaltungsaufwand ist hinzunehmen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung von § 16 Abs. 1 sieht die notwendige Datenübermittlung zur Abwehr abstrakter Gefahren nicht vor. Sie beinhaltet insofern eine Einschränkung gegenüber § 16 Abs. 4 Satz 1.

c) Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Es ist nicht ersichtlich, daß die Gerichte im Regelfall die in § 22 Abs. 2 für die Teilnahme am automatisierten Verfahren genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Zu Nummer 27

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 28

Das automatisierte Abrufverfahren dient der Aufgabenerfüllung der Dienste. Dies gilt neben den Bereichen der Terrorismusbekämpfung und der Spionageabwehr vor allem für Bestrebungen i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Die Dienste müssen in der Regel schnell auf veränderte Erkenntnislagen reagieren können. Vor allem im Bereich des Ausländerterrorismus müssen Observationen und Anschlußermittlungen jederzeit durchgeführt werden können, wozu Informationen ständig, auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten der Registerbehörde, verfügbar sein müssen.

Das automatisierte Abrufverfahren ist in mehrfacher Hinsicht auf das notwendige Maß beschränkt, nämlich durch genaue Bezeichnung der Aufgaben, den Umfang der Datenübermittlung und das Erfordernis der besonderen Eilbedürftigkeit im Einzelfall.

Zu Nummer 29

Das geforderte Stichprobenverfahren bleibt hinter den Möglichkeiten der im Entwurf vorgesehenen Datenschutzkontrolle zurück; durch die in § 13 Abs. 1 geregelte Protokollierung kann jeder einzelne Datenabruf überprüft werden.

Zu Nummer 30

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 31

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 32

Vgl. Gegenäußerung zu Nummer 28.

Zu Nummer 33

Die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 34, insbesondere die in Absatz 2 Nr. 1 und 2, trägt den Interessen der Strafverfolgungsbehörden in ausreichendem Umfang Rechnung. Die Auskunft nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist zudem nicht ohne Einwilligung der Strafverfolgungsbehörden möglich.

Zu Nummer 34

Dem Anliegen wird nicht entsprochen.

Bei Abwägung der Interessen ist dem Schutz der Daten des Betroffenen Vorrang einzuräumen.

Zu Nummer 35

Der Regelungsbedarf für § 42 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ist trotz § 43 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vorhanden. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BDSG gilt die Strafvorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes nicht für Landesstellen und damit z. B. auch nicht für die Ausländerbehörden. Außerdem sollte die Strafvorschrift im AZR-Gesetz vollständig und abschließend sein.

Zu Nummer 36

Dem Vorschlag wird zum Teil dadurch entsprochen, daß § 44 folgenden Wortlaut erhält:

„§ 44

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 40 und 41 am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Um eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Ausländerzentralregister zu schaffen, sollte das Gesetz so früh wie möglich in Kraft treten. Mit dem 1. Oktober 1994 als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird für die Vorbereitung der noch zu schaffenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften ein ausreichender Zeitraum geschaffen.

